VERORDNUNG (EG) Nr. 1471/98 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1998

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 [4], wurde insbesondere das Ausschreibungsverfahren geregelt. Es empfiehlt sich, aus praktischen Gründen, die festgesetzte Angebotsfrist für Juli und August 1998 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 endet die Angebotsfrist zwischen dem 1. Juli und 31. August 1998 um 12 Uhr Brüsseler Zeit an folgenden Tagen:

— im Juli am zweiten Dienstag,
— im August am zweiten Dienstag.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.
[3] ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.
[4] ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.